

In der Senatssitzung am 17. November 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

16.11.2020

**9300 ASV
10 S**

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.11.2020

„Rechtsfreier Raum und öffentliche Finanzhilfen für die Besetzerinnen und Besetzer der „Dete“?“

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Wie bewertet der Senat die derzeitige Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit des Gehweges, des Fahrradweges und der Straße vor dem alten Kaufhaus „Dete“ in der Lahnstraße 61-63?
- 2) Inwieweit teilt der Senat die Einschätzung der Bau- und Verkehrsbehörde, dass es sich bei der Blockade des Gehweges vor der „Dete“ nicht um eine Ordnungswidrigkeit oder zumindest um eine kostenpflichtige Sondernutzung handelt?
- 3) Inwiefern und in welcher Höhe beabsichtigt der Senat Kosten, die im Zusammenhang mit der Besetzung und Nutzung der „Dete“ anfallen, zu tragen und welche Haushaltsmittel stehen dafür zur Verfügung?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der von Besetzer*innen in Anspruch genommene Gehweg kann als solcher nicht mehr genutzt werden und ist eingeschränkt. Die gegenwärtig alternativ geführten Geh- und Radwege sind verkehrssicher. Aus Gründen der Schulwegsicherung wurde sehr kurzfristig der Radverkehr auf die Fahrbahn geleitet. Eine Durchfahrt ist ohne Probleme für den Rad- und Kfz-Verkehr möglich.

Zu Frage 2 und 3:

Grundsätzlich ist die geplante Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Sondernutzung verschafft dabei einem Einzelnen einen Vorteil durch die Nutzung des Gemeinschaftseigentums, wobei dieser Vorteil durch eine Gebühr an die Gemeinschaft zurückfließen soll. Bei der Bemessung der Ausgleichs-

wird der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung herangezogen. Die Sondernutzung ist im Vorfeld zu genehmigen.

In der Praxis sind kurzfristige Inanspruchnahmen von öffentlichen Flächen nicht selten und in der Regel mit dem Unwissen über die straßenrechtlichen Zusammenhänge erklärlich. In solchen Fällen wird die Nutzung geduldet, da die Nutzung zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten ist. Eine Duldung erfolgt insbesondere, wenn offensichtlich keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden und von keiner wesentlichen Missachtung ausgegangen werden kann.

Durch das Amt für Straßen und Verkehr wird die Situation gegenwärtig geduldet. Hierfür sind naturgemäß keine Gebühren zu erheben.

Die Gebäudenutzung ist vom Eigentümer ausdrücklich geduldet. Die Kostentragung der Versorgung mit Strom, Wasser, Müllentsorgung etc. befindet sich derzeit in der Klärung. Des Weiteren fallen im Moment keine Kosten an.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Senatsvorlage wurde mit dem Senator für Inneres eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 16.11.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.